

Anlage 1

Beschreibung der Maßnahme

Die Haltestelle befindet sich zukünftig auf der Ittisstraße im Bereich der Einmündung Hosterstraße und soll einen 50 m langen Mittelbahnsteig erhalten. Die Bahnsteigzüge werden als Rampen mit einer Länge von 15 m und einer Neigung von 6 % ausgebildet.

Der nördliche Überweg im Bereich der Rampe wird ohne Signalisierung gebaut, ähnlich einer Querungshilfe. Der südliche Zugang zum Bahnsteig wird in die vorhandene Signalisierung integriert.

Vorbehaltlich gesicherter Finanzierung, erfolgreicher Ausschreibung und Beauftragung ist es vorgesehen, wesentliche Teile der Baumaßnahme im Sommer 2009 durchzuführen. Der Individualverkehr (IV) kann nur in Richtung Ehrenfeldgürtel verkehren, so dass die Fahrbahn halbseitig gesperrt bzw. jeweils halbseitig gebaut werden kann.

Untersuchte Alternativen

Im Vorfeld wurden diverse Varianten (z.B. im Bereich der Einmündung Heidemannstraße) untersucht, mit den beteiligten Fachämtern abgestimmt und im Rahmen des Planungsbeschlusses zur Entscheidung vorgelegt.

Genehmigungsverfahren

Für die Maßnahme wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 28 und § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durchgeführt. Die Genehmigung zum Neubau der Stadtbahnhaltestelle Hosterstraße wurde von der Bezirksregierung Köln im Dezember 2008 erteilt.

Kosten

Die Gesamtkosten des Neubaus der Haltestelle Hosterstraße belaufen sich auf rd. 3.739.790,00 EUR. Der Betrag teilt sich auf in den städtischen Anteil in Höhe von rd. 2.226.869,00 EUR brutto und den Anteil der KVB für die betriebstechnische Ausrüstung von rd. 1.512.921,00 EUR.

RPA

Die Genehmigung des städtischen Anteils über 2.226.869,00 EUR durch das Rechnungsprüfungsamt wird in der Sitzung nachgereicht.

Finanzierung

Mittel stehen im städtischen Doppelhaushalt 2008/2009 im Teilfinanzplan 1201 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV – unter Finanzstelle 6903-1201-0-6007, Hst. Lenaupl.-Endhst.Ossend.-B.anhebung, Teilplanzeile 8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen zur Verfügung.

Förderung

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig. Der Fördersatz beträgt 85% der zuwendungsfähigen Kosten.

IVC

Eine Vorlage im IVC-Verfahren ist nicht erforderlich, da der Schwellenwert des städtischen Eigenanteils in Höhe von 500.000,00 EUR unterschritten wird.

Weitere Erläuterungen können in den jeweiligen Sitzungen anhand von Plänen gegeben werden.